

Anlage
Satzung der DPF Deutsche Patienten Fürsorge Aktiengesellschaft

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

DPF Deutsche Patienten Fürsorge Aktiengesellschaft.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grünwald bei München.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft setzt sich für die Verbesserung der Gesundheit der Menschen und die Fürsorge für Patienten in Deutschland ein.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Kooperation mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen (nachfolgend „Kooperationspartner“), insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung von Patienten mit Arzneimitteln, Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln sowie anderen Produkten und Leistungen zur Prävention, Diagnose, Heilung oder Behandlung von Krankheiten sowie auch die Beteiligung an Kooperationspartnern und anderen Unternehmen, die im Gesundheitswesen tätig sind.
- (3) Bezüglich der Ausgestaltung der Kooperation und dem Inhalt des jeweiligen Kooperationsvertrages soll der Gleichheitsgrundsatz berücksichtigt werden, so dass nach Möglichkeit mit vergleichbaren Kooperationspartnern vergleichbare Verträge vereinbart werden. Ziel ist die Gleichberechtigung und Vertragsgleichheit zwischen den Kooperationspartnern und allen Leistungsträgern in deren jeweiligen Geschäftsbereichen.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (5) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Sie ist zur Einrichtung von Zweigniederlassungen befugt. Beim Abschluss von Verträgen mit verbundenen Unternehmen und Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, soll das Prinzip der Gleichberechtigung und Vertragsgleichheit im Vergleich zu anderen Kooperationspartnern in den jeweiligen Geschäftsbereichen beachtet werden.

§ 3
Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 50.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen.

- (3) Von den 50.000 Aktien sind 25.000 Aktien Stammaktien mit Stimmrecht und die restlichen 25.000 Aktien sind stimmrechtslose Vorzugsaktien, die in folgende Aktiengattungen aufgeteilt sind.

Aktiengattung	Anzahl Aktien
A-1	5.000
A-2	5.000
A-3	5.000
A-4	5.000
A-5	5.000
Summe	25.000

- (4) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Hauptversammlung beschließt über die Erteilung der Zustimmung der Gesellschaft.
- (5) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Er kann den Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien einschränken oder ausschließen.
- (6) Anstelle von Aktienurkunden über einzelne Aktien kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Globalaktien) ausgeben.

§ 4

Nebenverpflichtungen der Aktionäre

- (1) Aktionäre mit Vorzugsaktie haben die unentgeltliche, regelmäßig wiederkehrende Nebenleistungsverpflichtung im Sinne des § 55 Abs. 1 AktG, dass sie mindestens ein Medikament aus der jeweils aktuellen Produktsortimentsliste innerhalb einer Periode gemäß § 5 Abs. (1) direkt oder mittelbar über Kooperationspartner beziehen. Die Nebenleistungsverpflichtung der einzelnen Aktionäre richtet sich nach der Gattung seiner Aktien gemäß der Tabelle in § 3 Abs. 3.
- (2) Die weiteren Einzelheiten der Nebenleistungsverpflichtung nach § 4 Abs. (1) und (2) legt jeweils der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Der Vorstand legt dabei insbesondere den Katalog der von der Nebenleistungsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 umfassten Gesundheitsleistungen fest. Für die einzelnen Aktiengattungen können dabei unterschiedliche Nebenleistungsverpflichtungen vorgesehen und unterschiedliche Kataloge von als Nebenleistungsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 umfassten Gesundheitsleistungen festgelegt werden. Der Vorstand kann die Ausgestaltung der Nebenleistungsverpflichtung mit Zustimmung des Aufsichtsrates jederzeit ändern, insbesondere kann er die von der Nebenleistungsverpflichtung für die einzelne Gattung erfassten Gesundheitsleistungen erweitern oder reduzieren. Der Vorstand teilt den Aktionären einer Gattung jeweils unverzüglich mit, wenn die Nebenleistungsverpflichtung für diese Gattung geändert wurde.
- (3) Als Ausgleich für die Nebenleistungsverpflichtung der Aktionäre mit Vorzugsaktien wird der im Laufe des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres bei der Gesellschaft entstandene Aufwand gemäß den Bestimmungen über die Gewinnverteilung in § 5 von den Aktionären mit Stammaktien getragen.
- (4) Für den Fall, dass ein Aktionär mit Vorzugsaktie(n) seine Verpflichtungen unter Abs. (1) nicht

nachkommt, setzt die Gesellschaft gem. § 55 Abs. (2) AktG folgende Vertragsstrafe fest:

- a) Kommt der Vorzugsaktionär in einer Periode gemäß § 5 Abs (1) seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. (1) nicht nach, so vermindert sich seine Dividende für diese Periode auf null.
- (5) Für den Fall, dass ein Aktionär mit Vorzugsaktien seinen Verpflichtungen nach diesem § 4 nicht nachkommt, können die von ihm gehaltenen Aktien der Gesellschaft unter den in § 10 geregelten Voraussetzungen und zu den in § 10 geregelten Konditionen eingezogen werden.

§ 5

Gewinnverwendung

- (1) Die Gewinne werden Periodenbezogen ermittelt. Der Vorstand legt die Anzahl der Perioden innerhalb eines Kalenderjahres fest.

Die Hauptversammlung beschließt über die Gewinnverwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden ausschüttbaren Bilanzgewinns.

- (2) Der zur Ausschüttung beschlossene Bilanzgewinn wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und in nachstehender Reihenfolge verwendet:

- a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf stimmrechtslose Vorzugsaktien in der Reihenfolge ihrer Entstehung;
- b) Zur Zahlung eines Vorabgewinnanteils von EUR 0,01 je EUR 1,00 Nennwert auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien;
- c) Zur Zahlung einer Dividende auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien in Höhe von 50% der Summe aller Umsatzerlöse (ausgenommen der Umsatzerlöse aus an Kooperationspartner oder Dritte weiterberechneter Kosten) sowie aller Erträge aus Beteiligungen gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr (diese 50% die „**Vorzugserlöse**“) abzüglich (i) des Anteils der zur Ermittlung des Jahresüberschusses zu berücksichtigenden Steuern, der dem Anteil der Vorzugserlöse am Gewinn vor Steuern entspricht sowie (ii) der Beträge nach Abs. (2) a) und b). Der auf die einzelnen Aktiengattungen von stimmrechtslosen Vorzugsaktien entfallende Teilbetrag richtet sich nach der Höhe des der Aktiengattung zuzurechnenden Teils am Gesamtumsatz der Gesellschaft; der auf die einzelnen Aktiengattungen von stimmrechtslosen Vorzugsaktien entfallende Teilbetrag wird unter den Aktien der jeweiligen Gattung gleichmäßig verteilt, es sei denn, die Dividende eines Aktionärs vermindert sich nach § 4 Abs. (5).
- d) Zur Zahlung einer Dividende auf die Stammaktien in Höhe des ausschüttbaren Jahresüberschusses der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr abzüglich der Beträge nach Abs. (2) a) bis c).
- e) Ein nach Abzug der Beträge nach Abs. (2) a) bis d) verbleibender Restbetrag des zur Ausschüttung beschlossenen Bilanzgewinns wird an sämtliche Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschüttet.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als drei Millionen Euro beträgt. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl und die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.
- (3) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis anordnen sowie von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien; § 112 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss die Geschäfte zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen eine höhere Zahl vorgeschrieben ist.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt - soweit nicht die Hauptversammlung ausdrücklich eine andere Amtszeit bestimmt - für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand in Textform (§ 126 b BGB) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Wenn alle anderen Aufsichtsratsmitglieder zustimmen, kann die Niederlegung auch ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, mündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien (etwa E-Mail) erfolgen. Die Sitzungen sollen grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (6) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden, wenn dies nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden geboten ist, und sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe in der jeweiligen Form aufgefordert wurden. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats gegen die Formen der Beschlussfassung die in diesem § 7 Abs. (6) genannt sind, besteht nicht.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens drei Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in den Abstimmungen der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an den Beschlussfassungen teilnehmen.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital bzw. der Kapitalherabsetzungen auf Grund der Einziehung von Aktien.

- (13) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, in der im Rahmen von Gesetz und Satzung weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt sind.
- (14) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung für jedes Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Die Festsetzung gilt jeweils, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratszugehörigkeit beginnt und/oder endet, zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst. Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und bis zum Ende des ersten Monats des folgenden Geschäftsjahres zahlbar.
- (15) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält die auf seine Vergütung oder einen Auslagenersatz etwaig entfallende Umsatzsteuer erstattet, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.

§ 8

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in jeder deutschen Gemeinde mit mehr als 200.000 Einwohnern statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt in den Gesetz und in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, insbesondere über
- a) die Wahl zum Aufsichtsrat
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinnes
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen ist.
- (4) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder einem vergleichbaren elektronischem Wege erfolgen, soweit der Gesellschaft sämtliche Aktionäre namentlich bekannt sind.
- (6) Eine Hauptversammlung kann ohne Wahrung der Formen und Fristen der Einberufung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen

Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform per Post, per Telefax oder auf einem in der Einberufung näher bezeichneten elektronischen Wege zugehen.

- (8) Der Vorstand kann in der Einberufung bestimmen, dass Aktionäre auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (9) Der Vorstand kann in der Einberufung bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können. Der Vorstand ist ermächtigt, das Verfahren hierzu im Einzelnen festzulegen.
- (10) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Wenn der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert ist oder sein Amt aus sonstigen Gründen nicht wahrnimmt, kann der Aufsichtsrat durch einen vor oder während der Hauptversammlung gefassten Beschluss einen Dritten ohne Rücksicht darauf, ob er dem Unternehmen angehört, zum Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.
- (11) Je EUR 1,00 Nennbetrag einer Stammaktie gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (12) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

§ 9

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers. Für die Verwendung des Jahresüberschusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen in dieser Satzung.

§ 10

Erwerb eigener Aktien

- (1) Die Gesellschaft darf unter den Voraussetzungen des § 71 AktG. eigene Aktien erwerben, insbesondere wenn der Erwerb gemäß § 71 Abs. (1) AktG. notwendig ist, um einen schweren, unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.

- (2) Jeder Aktionär kann der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt mitteilen, dass er aus der Gesellschaft ausscheiden möchte. Diese Mitteilung kann der Gesellschaft per eingeschriebenem Brief bzw. per Email zugehen; Die Gesellschaft ist dann unter den Bedingungen des § 71 AktG verpflichtet, alle Aktien des Aktionärs mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu erwerben. Der von der Gesellschaft zu zahlende Kaufpreis entspricht dem anteilig auf die verkaufte(n) Aktie(n) entfallenden Eigenkapital gemäß dem Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorherige Geschäftsjahr.

§11

Einziehung von Aktien

Eine zwangsweise Einziehung von Aktien eines Aktionärs ist gestattet, wenn

- a) der Aktionär seinen Verpflichtungen gem. § 4 Abs. 1 in einem Geschäftsjahr nicht nachkommt;
 - b) über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - c) die Aktien des Aktionärs von dessen Gläubiger gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird;
 - d) in der Person des Aktionärs ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere in Form gesellschaftsschädigenden Verhaltens, besteht;
 - e) ein Aktionär verstorben ist.
- (2) Im Falle der Zwangseinziehung ist an den betroffenen Aktionär bzw. seinen Rechtsnachfolger als Einziehungsentgelt ein Betrag zu zahlen, der dem anteilig auf die eingezogene(n) Aktie(n) entfallenden Eigenkapital gemäß dem Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorherige Geschäftsjahr entspricht.
 - (3) Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Der Vorstand hat die Einziehung dem betroffenen Aktionär gegenüber durch Einschreiben zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung des Vorstands ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs.

§ 11

Bekanntmachungen und Übermittlungen von Informationen

- (1) Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger. Bekanntmachungen der Gesellschaft, die aufgrund Gesetzes oder der Satzung bekannt zu machen sind, erfolgen im Bundesanzeiger.

- (2) Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung anderweitig bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachungen), können im Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.

§ 12 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.